

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: **P-BWU03-I-16.5.307**

Gegenstand

Farbloser Mehrschicht-Dreikomponenten-Polyurethanlack „Duritan™ 3K High-Solid“, bestehend aus dem Füllgrund „Duritan™ 3K High-Solid DT-F“, dem Überzugslack „Duritan™ 3K High-Solid DT-HG“, dem Härter „Duritan™ Härter DH 1“, dem Aktivator „Duritan™ Aktivator DA 2“, und dem Verdünner „PUR Verdünner S9004“ als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW); Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 15. Juni 2021, geändert durch Runderlass vom 17. Juli 2022, Lfd.Nr. C 3.4 ¹⁾

Antragsteller:

Akzo Nobel Hilden GmbH
Düsseldorfer Straße 96-100
40721 Hilden

Ausstellungsdatum: 05. Mai 2023

Geltungsdauer bis: 31. März 2028

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.

¹⁾ Bauarten zur Herstellung von Bedachungen, an die Anforderungen hinsichtlich Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme gestellt werden. Satz 2 aus lfd. Nr. C 4.1 gilt entsprechend.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 7 Seiten und 0 Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-BWU03-I-16.5.307 vom 28. März 2018. Für den Gegenstand ist erstmals am 3. März 2008 ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis ausgestellt worden. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Stuttgart.

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
3. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
4. Hersteller und Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den Beteiligten Behörden bzw. den im bauaufsichtlichen Verfahren tätigen Prüfsachverständigen und Sachverständigen oder Institutionen vom Hersteller/Vertreiber Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut) nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
6. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
7. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis bezieht sich auf die vom Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht erfasst.
8. Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf der Bestätigung der Übereinstimmung (Übereinstimmungsbestätigung).



B. Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Farbloses Mehrschicht- Dreikomponenten- Polyurethanlacksystem „Duritan™ 3K High-Solid“, bestehend aus dem Dreikomponenten Füllgrund „Duritan™ 3K High-Solid DT-F“ und dem Dreikomponenten Überzugslack „Duritan™ 3K High-Solid DT-HG“ (hochglänzend), jeweils zusammen mit dem „Duritan™ Härter DH 1“, dem „Duritan™ Aktivator DA 2“ und dem „PUR Verdünner S9004“, aufgebracht auf schwerentflammbaren (DIN 4102-B1) Holzspanplatten – auch furniert – als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW); Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 15. Juni 2021, geändert durch Runderlass vom 17. Juli 2022, Lfd.Nr. C 3.4.

1.2 Verwendungsbereich

- 1.2.1 Das farblose Dreikomponenten-Lacksystem darf für die Beschichtung von schwerentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B1) Holzspanplatten – auch furniert – verwendet werden.

Die mit dem Lacksystem beschichteten Platten dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

Die mit dem Lacksystem beschichteten schwerentflammbaren (DIN 4102-B1) Holzspanplatten – auch furniert – sind nur schwerentflammbar ohne zusätzlich aufgebraute Anstriche, Beschichtungen oder Ähnliches.

- 1.2.2 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur soweit Anforderungen nach Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW); Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 15. Juni 2021, geändert durch Runderlass vom 17. Juli 2022, Lfd.Nr. C 3.4 zu erfüllen sind.

- 1.2.3 Der Nachweis weiterer bauaufsichtlicher Anforderungen, wie z.B. der Standsicherheit, des Feuerwiderstands, des Wärme- oder Schallschutzes, oder des Gesundheits- und Umweltschutzes sind nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Hierfür sind gegebenenfalls weitere/andere Nachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) notwendig.



2. Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Der Dreikomponentenlack ist ein farbloses Beschichtungssystem auf Polyurethanbasis. Füllgrund „Duritan™ 3K High-Solid DT-F“ und Lack „Duritan™ 3K High-Solid DT-HG“ müssen jeweils mit dem Härter „Duritan™ Härter DH 1“, dem Aktivator „Duritan™ Aktivator DA 2“ und dem „PUR Verdünner S9004“ verwendet werden.

Mischungsverhältnisse nach Gewicht:

Füllgrund : Härter : Aktivator : Verdünner = 100 : 100 : 2 : 20

Decklack : Härter : Aktivator = 100 : 100 : 2

- 2.1.2 Die Zusammensetzung muss den bei der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut) hinterlegten Angaben entsprechen.

2.1.3 Prüfverfahren

Das Bauprodukt muss die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B1) nach DIN 4102-1: 1998-05 erfüllen.

2.1.4 (Prüf)grundlagen zur Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

Name der Prüfstelle	Auftraggeber	Nr. der Zeugnisse bzw. Prüfberichte Datum der Erstellung	Prüfverfahren/Regeln
MPA Universität Stuttgart - Otto-Graf-Institut -	Akzo Nobel GmbH 40721 Hilden	900 6806 023/PZ-307 vom 05.05.2023	DIN 4102-1 DIN 4102-16

2.1.5 Bestimmungen für die Ausführung des Bauprodukts

- 2.1.5.1 Das farblose Mehrschicht-Dreikomponenten-Polyurethanlacksystem „Duritan™ 3K High-Solid“ im Glanzgrad „hochglänzend“ (DT-HG) darf auf schwerentflammbaren (DIN 4102 – B1) Holzspanplatten - auch furniert unter Verwendung eines duroplastischen Klebers - mit den folgenden Nassauftragsmengen aufgebracht werden:

- der Füllgrund „Duritan™ 3K High-Solid DT-F“ mit 2 x 100 g/m²
- der Lack „Duritan™ 3K High-Solid DT-HG“ mit 1 x 100 g/m²

- 2.1.5.2 Die beschichteten Holzspanplatten dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

- 2.1.5.3 Die mit dem Lacksystem beschichteten schwerentflammbaren (DIN 4102-B1) Holzspanplatten dürfen nicht zusätzlich mit Anstrichen, Beschichtungen oder Ähnlichem versehen werden.

- 2.1.5.4 Bei der Herstellung des Bauprodukts sind die Bestimmungen des Abschnittes II 2.1 einzuhalten.



2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung

Bei der Herstellung des Bauprodukts sind die Bestimmungen des Abschnittes B 2.1 einzuhalten.

2.3 Übereinstimmungszeichen

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3.1 bis 3.3 erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch der Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

Folgende Angaben sind auf dem Baustoff oder auf der Verpackung anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zeugnisnummer: P-BWU03-I-16.5.307
 - Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1), nur aufgebracht auf schwerentflammbaren (DIN 4102-B1) Holzspanplatten – auch furniert –



3. Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle¹⁾ einzurichten und durchzuführen, bei welcher durch eine vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion sichergestellt wird, dass das Bauprodukt den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht. Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“²⁾ maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts
- Art der Kontrolle
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrollen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorgelegt werden. Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden. Nach Abstellen des Mangels ist die betreffende Kontrolle zu wiederholen.



¹⁾ Hierbei sind die allgemeinen Bestimmungen des Abschnittes C1 der nach Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW); Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 15. Juni 2021, geändert durch Runderlass vom 17. Juli 2022, Lfd.Nr. C 3.4, zu beachten.

²⁾ „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ (Mitteilungen DIBT 2/ 1997)

3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“²⁾ maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018, In Kraft getreten am 4. August 2018 und am 1. Januar 2019; geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2019, in Kraft getreten am 10. April 2019; Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 2020, in Kraft getreten am 15. April 2020; Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020, in Kraft getreten am 8. Dezember 2020; Gesetz vom 30. Juni 2021, in Kraft getreten am 2. Juli 2021; Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021, in Kraft getreten am 22. September 2021, in Verbindung mit der nach Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW); Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 15. Juni 2021, geändert durch Runderlass vom 17. Juli 2022, Lfd.Nr. C 3.4, erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Universität Stuttgart, Keplerstraße 7, 70174 Stuttgart oder Postfach 106037, 70049 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Prüfenieur

Dipl.-Ing. Ernst Willand

Abteilung Brandschutz
Referat Brandverhalten von Baustoffen



Der stellv. Leiter der Prüfstelle

Dipl.-Ing. (FH) Frank Waibel

²⁾ „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ (Mitteilungen DIBT 2/ 1997)